



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Dezember 2010 (02.12)
(OR. en)**

**17071/2/10
REV 2**

**PARLNAT 156
FIN 662
INST 544**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Vorsitzes
für den	AStV (2. Teil)/Rat
<u>Betr.:</u>	Entwurf des Berichtigungshaushalts 10/2010 = Unterrichtung der nationalen Parlamente

1. Die Kommission hat am 20. Oktober 2010 den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 10/2010 übermittelt.
2. Der Rat muss aus Dringlichkeitsgründen beschließen, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung den Achtwochenzeitraum sowie den Zehntageszeitraum nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu verkürzen, damit er am 10. Dezember 2010 einen Standpunkt¹ zum Vorschlag für den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2010 festlegen kann.

¹ Der Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushalts Nr. 10/2010 muss einen Erwägungsgrund folgenden Inhalts enthalten: "*Angesichts der Tatsache, dass der Berichtigungshaushalt Nr. 10 zum Gesamthaushaltsplan 2010 aus Gründen der wirtschaftlichen Haushaltsführung vor Ablauf des Haushaltsjahres 2010 ausgeführt werden muss, ist es gerechtfertigt, den nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) vorgesehenen Zeitraum von acht Wochen zur Unterrichtung der nationalen Parlamente sowie den Zeitraum von zehn Tagen für die Aufnahme des Punkts in die vorläufige Tagesordnung der Tagung des Rates im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates zu verkürzen.*"

3. Die nationalen Parlamente müssen hiervon unterrichtet werden.
 4. Der **Ausschuss der Ständigen Vertreter** wird daher gebeten, dem **Rat** vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung
 - beschließt, den genannten Achtwochenzeitraum sowie den genannten Zehntageszeitraum im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung zu verkürzen;
 - die beigefügte Mitteilung billigt, die das Generalsekretariat des Rates an die nationalen Parlamente richten wird.
 5. Die britische Delegation beabsichtigt, sich der Stimme zu enthalten und eine Erklärung für das Ratsprotokoll abzugeben (Anlage II).
-



ANLAGE I

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

GENERALSEKRETARIAT**

Brüssel, den

CM

PARLNAT

MITTEILUNG

UNTERRICHTUNG DER PARLAMENTE DER MITGLIEDSTAATEN

Für Rückfragen: Direktion "Interinstitutionelle Beziehungen"

dri.parlnat@consilium.europa.eu

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans 10/2010

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass der von der Kommission am 20. Oktober übermittelte Entwurf des Berichtigungshaushalts Nr. 10/2010 aus Gründen der wirtschaftlichen Haushaltsführung vor Ablauf des Haushaltsjahres 2010 ausgeführt werden muss.

Angesichts dessen möchte der Rat den nationalen Parlamenten mitteilen, dass er gezwungen ist, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehenen Zeitraum von acht Wochen ebenso wie den von zehn Tagen zu verkürzen und am 10. Dezember 2010 einen Standpunkt zu dem Entwurf des Berichtigungshaushalts Nr. 10/2010 festzulegen.

Der Rat ist überzeugt, dass die nationalen Parlamente seine Auffassung hinsichtlich der Dringlichkeit der Angelegenheit weithin nachvollziehen und teilen können.

Im Auftrag des Generalsekretärs

Jim CLOOS
Stellvertretender Generaldirektor,
Allgemeine politische Fragen und
interinstitutionelle Beziehungen

Erklärung der britischen Delegation

Die britische Delegation weist darauf hin, dass mit dem Vertrag von Lissabon wichtige neue Bestimmungen über die Rolle der nationalen Parlamente eingeführt wurden – darunter insbesondere das Protokoll Nr. 1 – und das es wichtig ist, dieses Protokoll im ersten vollen Kalenderjahr nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ordnungsgemäß anzuwenden. Angesichts der Bedeutung, die die Regierung und das nationale Parlament des Vereinigten Königreichs dieser Maßnahme beimessen, bedauert die britische Delegation, dass es in diesen Fällen nicht möglich war, die Bestimmungen des genannten Protokolls einzuhalten; sie äußert ihre eindeutige Erwartung, dass die im Protokoll festgelegte Achtwochenfrist weiterhin in allen Fällen eingehalten wird, es sei denn, es handelt sich um einen ganz außergewöhnlichen und dringenden Fall.